



Regierung von Oberbayern • 80534 München

SWM Services GmbH  
Emmy-Noether-Straße 2  
80992 München

Bearbeitet (fachlich) von Francis Vidal	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2373 / -402373	Zimmer 3217	E-Mail Francis.Vidal@reg-ob.bayern.de
Bearbeitet (rechtlich) von Verena Sperling	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2582 / -402582	Zimmer 3228	E-Mail Verena.Sperling@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 28.02.2017	Unser Geschäftszeichen 50-8711.2-3	München, 29.05.2017

**Vollzug der Abfallgesetze;  
Bescheinigung der R1-Energieeffizienz nach Fußnote 1 der Anlage 2 zum  
KrWG (bzw. Fußnote zu R1 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG) für das  
Müllheizkraftwerk (MHKW) München Nord;**

**-Folgebescheinigung-**

Anlage

1 Vordruck "Empfangsbekanntnis" g. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 28.02.2017 haben die Stadtwerke München ihre Energieeffizienzbe-  
rechnung basierend auf den Anlagendaten von 2016 (diesjährig gem. LAGA-  
Mitteilung 38 ohne gutachterliche Bestätigung) zur Bestimmung des R1-  
Energieeffizienzwerts für das Betriebsjahr 2016 bei der Regierung von Oberbayern  
vorgelegt. Demnach beträgt für das Betriebsjahr 2016 der R1-Energieeffizienzwert  
0,835.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bescheinigen wir antragsgemäß, dass  
das von Ihnen betriebene Müllheizkraftwerk München Nord die Anforderung bzgl.  
der Energieeffizienz von 0,60 gemäß Fußnote 1 der Anlage 2 KrWG (bzw. Fußnote  
zu R1 des Anhangs II der Richtlinie 2008/98/EG) einhält und damit den R1-Status  
besitzt.

Diese Bescheinigung ist für den Zeitraum von einem Jahr nach dem Zeitraum, für  
den die Daten bereitgestellt wurden (d.h. Daten aus dem Jahre 2016, Bereitstellung  
für das Jahr 2017), also bis 31.12.2018, gültig.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 (89) 2176-0

Telefax  
+49 (89) 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



Hinweis:

Um die Ausstellung einer Folge-Bescheinigung zur R1-Energieeffizienz vor Ablauf der Gültigkeit der Vorjahresbescheinigung sicher zu stellen, sind auch künftig die erforderlichen Daten/Unterlagen des jeweiligen Vorjahres spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres der Regierung von Oberbayern durch Sie als Betreiberin vorzulegen.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern für die Erteilung dieser Bescheinigung ergibt sich aus Art. 29 Abs. 1 BayAbfG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG.

Kosten

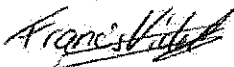
Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Kostentragung auf Art. 1 Abs. 1 Satz 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Da keine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis zum Kostengesetz bewertet ist, beträgt der Gebührenrahmen nach Art. 6 Abs. 1 Satz 3 KG 5,00 bis 25.000 €. Für die Prüfung des Antrags und der Ausstellung der Bescheinigung wird demzufolge gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 KG und Art. 10 KG, eine Gebühr in Höhe von 80,00 € festgesetzt.

Für die Inanspruchnahme und Einholung der fachlichen Stellungnahme des Bayer. Landesamtes für Umwelt ist zudem gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG i.V.m. § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 der Umweltgebührenordnung (UGebO), ein Auslagenersatz von 120,00 € zu berücksichtigen.

Hinweis:

Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt einer Kostenrechnung, die Ihnen gesondert zugehen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Francis Vidal